

Kurztitel

Tierversuchsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 501/1989 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 114/2012

§/Artikel/Anlage

§ 19

Inkrafttretensdatum

01.01.1990

Außerkrafttretensdatum

31.12.2012

Text

§ 19. Die Weigerung eines Arbeitnehmers, einen Tierversuch im Sinne dieses Gesetzes durchzuführen, stellt keine Pflichtverletzung dar, wenn sich der betreffende Arbeitnehmer nicht ausdrücklich zu solchen Arbeitsleistungen verpflichtet hat oder sich diese Verpflichtung nicht unmittelbar aus dem Dienstvertrag ergibt oder wenn mit dem Tierversuch eine Gefahr für seine Gesundheit verbunden ist.